



**VERBAND SOLOTHURNER EIN-
WOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 26. Januar 2018

Totalrevision Gesundheitsgesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchten Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Totalrevision des Gesundheitsgesetzes im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Aufgrund der umfassenden und breiten Gesetzesthematik für kantonale und kommunale Leistungsfelder haben wir uns dafür entschieden, uns im Zuge dieser Vernehmlassung lediglich auf diejenigen inhaltlichen Bereiche zu konzentrieren, welche primär die Gemeinden und die kommunalen Organisationen (Heime, Spitexorganisationen) betreffen.

Allgemeines zur Gesetzesrevision

Wir erachten die Totalrevision grundsätzlich als notwendig und können die schlankere und vollzugsfreundlichere Art der Gesetzgebung auch unterstützen. Dennoch sind wir hier klar der Meinung, dass die vorliegende Gesetzesfassung den Ansprüchen einer transparenten Gesetzesrevision nicht gerecht werden kann. Mit der angestrebten Verschlinkung des neuen Gesundheitsgesetzes werden aus unserer Sicht sehr viele Kompetenzen und Bestimmungen auf die Verordnungsebene gestellt. Diese gewünschte und angestrebte neue Aufgabenführungssystematik des Regierungsrates bedingt jedoch, dass im Rahmen einer neuen Gesetzgebung die Verordnungsinhalte gleichzeitig im Rahmen der Gesetzesrevision bekanntgemacht werden. Die Gemeinden, welche mit diesem neuen Gesetz in Teilbereichen

stark betroffen sind, können es nicht akzeptieren, wenn Aufgabenbestimmungen und Kostenübertragungen in den Verordnungen geregelt werden, ohne dass sich die Gemeinden dazu im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses dazu äussern konnten. Der VSEG und der VGSo verlangen vom Regierungsrat, dass die neue Verordnung zumindest den vorberatenden parlamentarischen Kommissionen und den Fraktionen zur Begutachtung und Prüfung – vorgängig zur parlamentarischen Behandlung – unterbreitet wird. Sollte dieser Forderung nicht nachgekommen werden können, kann die vorliegende Totalrevision von uns nicht unterstützt werden. Wir haben diese berechtigte Forderung bereits anlässlich der letzten Gesetzesrevisionen gegenüber dem Regierungsrat einverlangt und wurden diesbezüglich immer wieder enttäuscht bzw. vor vollendete Tatsachen gestellt. In den nachfolgenden Ausführungen haben wir uns nicht an eine paragraphensystematische Eingabe gehalten. Unsere nachfolgenden Ausführungen sind themenspezifisch und konzentrieren sich primär auf die kommunalen Leistungsfelder oder auf allgemeine Grundsätze.

Aussagen zur Kostenneutralität sowie Aufbau eines Bürokratiemonsters (neue Bewilligungspraxis)

Im Vernehmlassungsbericht wird mehrere Male von Seiten des Regierungsrates behauptet, dass die Totalrevision für die Gemeinden und auch für den Kanton zu keinen Kostensteigerungen führt. Diese Behauptung können wir überhaupt nicht teilen, da die angestrebte neue und bürokratisch sehr aufwändige Bewilligungspraxis für Betriebe, Organisationen und Fachpersonal zu einem unkontrollierbaren Bewilligungs-Monster führt, welches für sämtliche Partner im Gesundheitswesen ungeahnte zusätzliche Kostenaufwendungen zur Folge haben wird. Die neu angestrebte allgemeine Bewilligungspraxis ist komplett übertrieben und widerspricht auch den Grundsätzen einer modernen und effizienten Aufgabenführungspraxis. Für diesen Bereich wünschen wir uns, dass der Gesetzgeber lediglich die Rahmenbedingungen setzt und den Betrieben und Organisationen die notwendigen und selbstführenden Handlungsspielräume gewährt, dass im sowieso sehr kostspieligen Gesundheitswesen ein effizientes und den Bedürfnissen gerechtes Kostenmanagement betrieben werden kann. Die vom Regierungsrat nun vorgesehenen neuen Bewilligungsprozesse verursachen gerade beim Kanton einen unverantwortbaren Anstieg der Bewilligungs- und Controlling-Strukturen und bei den Betrieben und beim Personal selbst einen nicht gewünschten administrativen Zusatzaufwand. Aus all diesen Gründen verlangen wir vom Regierungsrat diesbezüglich eine für die Gesundheitsorganisationen selbstregulierende, effiziente, zukunftsgerichtete und kostensenkende Bewilligungspraxis (Abbau der Bürokratie). Die Anforderungen an die Gesundheitsbetriebe und -organisationen (Altersheime, Spitexorganisationen, Schulorganisationen etc.) sind auf Gesetzesstufe so klar und unmissverständlich zu formulieren, dass die Betriebe in Eigenverantwortung die gesetzlichen Anforderungen erfüllen können und auch erfüllen werden! Wir verlangen vom Regierungsrat, dass bezüglich des zu erwartenden administrativen Mehraufwandes ein transparentes Mengengerüst «bisherige Bewilligungspraxis vs. neue Bewilligungspraxis» mit den Kostenfolgen aufgezeigt wird.

Im Vernehmlassungsbericht Ziff. 1.3.2.1 (Bewilligungspflichtige Einrichtungen) und Ziff. 1.3.2.2 (Bewilligungsvoraussetzungen) sind Neuregelungen geplant, die im Bereich der kommunalen Betriebsorganisationen (Altersheime, Spitexorganisationen) auch das Sozialgesetz betreffen. Wir erachten es als nicht zulässig, wenn hier mit dem Gesundheitsgesetz eine gesetzliche Übersteuerung vorgenommen wird bzw. mit einem neuen Gesundheits-Rahmengesetz ein bestehendes Gesetz verändert wird, ohne dass diese Gesetzesänderung thematisiert bzw. mit der zuständigen Staatsebene diskutiert wird.

Bisherige kommunale Leistungsfelder wie Schularzt, Schulzahnpflege

In den bisherigen kommunalen Leistungsfeldern wie schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege, welche bisher durch die Gemeinden vollzogen wurden, sind für uns unbekannte Veränderungen vorgesehen, wie bspw. die Tarifgestaltung durch den Regierungsrat. Diese und andere Kompetenzverschiebungen wurden mit den Gemeinden in keiner Art und Weise abgesprochen und können so nicht akzeptiert werden. In diesem Bereich sind wir klar der Meinung, dass das neue Gesundheitsgesetz lediglich die Rahmenbedingungen für die Gemeinden und in der Verordnung, welche uns ja übrigens nicht bekannt ist, die Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Eine vom Kanton angestrebte Kompetenzverschiebung ist mit den Gemeinden bzw. dem VSEG vorgängig abzusprechen bzw. auszuhandeln.

Neuregelung der stationären und ambulanten Spitalpflege

Mit dem neuen Gesundheitsgesetz soll die Kostenregelung bzw. eine Verlagerung der Kostenverantwortlichkeiten im Bereich der stationären/ambulanten Spitalpflege neu geregelt werden. Dies mit dem Ziel, dass sich der Kanton bzw. die Spitäler mit der Verlagerung von stationären Aufenthalten zu ambulanten Pflegedienstleistungen kostenmässig entlasten können. Dieses Kostenrisiko trägt neu der Patient oder eben die Gemeinden, wenn Spitalleistungen nicht vom Patienten selbst bezahlt werden können. Diese Kostenrisikoverlagerung können wir nicht unterstützen. Für diese Leistungen (ambulant oder stationär) muss eine Kostenregelung gefunden werden, die entweder von den Kranken- oder Unfallversicherungen getragen wird oder bei der der Kanton mit seinen Spitälern als Leistungserbringer auch das notwendige Risiko trägt. Wir erwarten hier vom Regierungsrat eine entsprechende gesetzliche Vorgabe, die nicht nur eine Risikoverlagerung zu Lasten des Patienten bzw. der Gemeinden vorsieht, sondern die Regelung hat den übergeordneten Ansprüchen einer gerechten Spitalfinanzierung zu entsprechen.

Anforderungen an das Pflegepersonal

Im neuen Gesetz wird vorgesehen, dass vom pflegenden Personal neu die deutsche Sprache als Bewilligungsvoraussetzung festgelegt werden soll. Obwohl wir grundsätzlich die Sprachkenntnisse für eine Anstellungsvoraussetzung begrüssen, sind wir klar der Meinung, dass hier nicht nur die deutsche Sprache als Bewilligungsvoraussetzung aufzuführen ist. Angestellte im Pflegebereich haben aus unserer Sicht zumindest über die Fähigkeit einer Landessprache zu verfügen.

Palliative Care (Ziff. 1.3.3)

Die Palliative Care-Versorgung nimmt im Gesundheitswesen eine wichtige Rolle ein. In der nun vorliegenden Gesetzesrevision ist lediglich eine neue Zweckbeschreibung vorgesehen. Es gibt in kantonalen Kreisen schon seit einiger Zeit Bestrebungen, den Aufbau und den Betrieb von Palliative Care-Organisationen den Gemeinden zu übertragen. Wir stellen uns daher die Frage, ob hier auf Verordnungsstufe eine neue kostspielige Verpflichtung gegenüber den Gemeinden geplant ist. Da wir ja den Verordnungsinhalt nicht kennen, können unsere diesbezüglichen Bedenken auch nicht ausgeräumt werden. Hier verlangen wir vom Regierungsrat vorgängig zur parlamentarischen Behandlung Klarheit!

Gesundheitspolitisches Anliegen (Tabakprävention)

In der Gesetzesrevision ist vorgesehen, dass der Tabakverkauf in Zukunft nur noch an Jugendlichen ab 18 Jahren erlaubt werden soll. Ob dies eine präventive Massnahme darstellen soll, kann aus unserer Sicht nicht beurteilt werden. Wir schlagen zuhanden des Regierungsrates jedoch vor, dass sich das Mindestalter für den Kauf von Tabakwaren nach der Bundesgesetzgebung zu richten hat. So ergeben sich keine Widersprüche, falls das Bundesgesetz im Parlament scheitern sollte.

Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo erachten die vorliegende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes als notwendig. Aufgrund des umfassenden Themenbereichs in dieser neuen Gesetzgebung haben wir uns im Zuge unserer Vernehmlassungseingabe nur auf die kommunalen Leistungsfelder bzw. kommunalen Bereiche konzentriert. Generell müssen wir jedoch festhalten, dass eine Gesetzesrevision in dieser Grössenordnung – ohne die vorgängige Bekanntmachung der dazugehörigen Verordnung – nicht behandlungstauglich ist. Wir empfehlen deshalb dem Regierungsrat, im Nachgang zu dieser Vernehmlassung die scheinbar vorliegende Verordnung der zuständigen parlamentarischen Fachkommission, den Fraktionen und den Vernehmlassungsteilnehmern bekannt zu machen. Wir sind überzeugt, dass diese empfoh-

lene Vorgehensweise den parlamentarischen Prozess vereinfachen wird. Sollten sich unsere Forderungen an den nachfolgenden gesetzgeberischen Prozess nicht erfüllen, dann können wir dem neuen Gesundheitsgesetz in dieser Weise auch nicht zustimmen. Ebenso die mehrmalige prominente Darstellung, dass diese Gesetzesrevision keine Mehrkosten auslösen wird, erscheint uns eine gewagte bzw. nicht richtige oder nicht korrekte Darstellung einer wichtigen politischen Aussage!

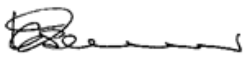
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi

Thomas Blum

**VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS
DES KANTONS SOLOTHURN**

Der Präsident



Gaston Barth